



Wichtige Hinweise des Prüfungsausschusses für die Zulassung zur Bachelorarbeit

Information für Studierende der Studiengänge „Angewandte Pflegewissenschaften“ und „Angewandte Pflegewissenschaften im Praxisverbund“

Gem. § 21 Abs. 1 Pflege-BPO wird zur Bachelorarbeit zugelassen, wer

- die Zulassungsvoraussetzungen nach § 7 BPO erfüllt,
- die Prüfungen der Module 1 - 22 bestanden und
- mindestens eine und maximal zwei Hausarbeiten im Umfang von 25 bis 30 Seiten erfolgreich angefertigt hat.

Im Hinblick auf die bestandenen Modulprüfungen hat der Prüfungsausschuss beschlossen, dass eine bedingte Zulassung zur Bachelorarbeit erfolgen kann, wenn noch Prüfungen im Umfang von 25 Leistungspunkten offen sind. Diese offenen Prüfungen dürfen allerdings keine aus den ersten beiden Semestern im Studiengang „Angewandte Pflegewissenschaften“ bzw. aus den ersten vier Semestern im Studiengang „Angewandte Pflegewissenschaften im Praxisverbund“ sein.